

Bundessozialgericht

Az.: GS 1/69

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. Dez. 1969

Kläger und Revisionskläger,

Amtsinspektor
Schriftführer

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der Große Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1969 durch

Präsident Prof. Dr. W a n a g a t
- Vorsitzender -,

Senatspräsident F e n q u i t t ,

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t ,

Senatspräsident Dr. D a p p r i c h ,

Senatspräsident S c h m i t t ,

Bundesrichter Dr. B r o c k e ,

Bundesrichter S c h i n d l e r ,

Bundesrichter S c h r ö d e r ,

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e ,

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k ,

Bundessozialrichter F o x und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

beschlossen:

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter erwerbsunfähig i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO ist, ist es erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind.

- 2 -

G r ü n d e :

A

Der Kläger des beim 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) schwebenden Ausgangsverfahrens ist im Jahre 1901 geboren. Er hat keinen Beruf erlernt; zuletzt war er als Heizer in einem Kraftwerk beschäftigt. Seit Februar 1959 bezieht er von der beklagten Landesversicherungsanstalt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU). Die Beklagte lehnte es durch Bescheid vom 22. April 1960 ab, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zu gewähren, weil seine Leistungsfähigkeit noch nicht in dem vom Gesetz vorausgesetzten Ausmaß herabgesetzt sei. Mit Wirkung vom 1. Februar 1966 wandelte sie die bis dahin gezahlte Rente in das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres um.

Die auf Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit - für die Zeit vom 1. Februar 1959 bis 31. Januar 1966 - gerichtete Klage ist vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat den Kläger für fähig erachtet, täglich drei bis vier Stunden, und damit in einer gewissen Regelmäßigkeit, leichte Arbeiten oder täglich halbschichtig leichteste Arbeiten überwiegend im Sitzen und an witterungsgeschützten Arbeitsplätzen zu verrichten und dadurch mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen, so z.B. als Bote, Pförtner, Werkzeugausgeber, Kaffeekocher, Lampenstubenarbeiter, Kauenwärter, Packer, Sortierer usw.. Hierzu hat das LSG weiter festgestellt, Teilzeitbeschäftigungen der angeführten Art seien weder am Wohnort des Klägers noch sonst auf dem saarländischen Arbeitsmarkt vorhanden und schon gar nicht in einem irgendwie nennenswerten Ausmaß nachzuweisen. Gleichwohl hat das LSG den Klageanspruch mit der Begründung verneint, es müsse genügen, daß - was auf den Kläger zutreffe - geeignete Arbeitsgelegenheiten mit normal üblicher Arbeitszeit von acht Stunden in ausreichendem Ausmaß vorhanden seien, in denen der Versicherte, wenn er stunden- oder halbtagesweise vermittelt werden könnte oder selbst eine solche Stelle fände, die ihm verbliebene Arbeitskraft einkommenbringend verwerten könnte.



- 3 -

Der mit der - vom LSG zugelassenen - Revision des Klägers befaßte 4. Senat des BSG hat die nach seiner Meinung entscheidungserhebliche und grundsätzliche Bedeutung beanspruchende Frage,

ob es für die Erfüllung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO auf das Vorhandensein von Arbeitsplätzen (Arbeitsgelegenheiten) ankommt, welche der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann,

dem Großen Senat gemäß § 43 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zur Entscheidung vorgelegt.

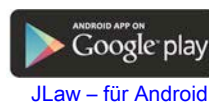
B

Der Große Senat, der zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung angerufen worden ist und somit in der sich aus § 41 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 43 SGG ergebenden Besetzung zusammenzutreten hatte, hat die Zulässigkeit der Vorlage aus § 43 SGG bejaht. Die in dieser Vorschrift geforderten Anrufungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die zur Entscheidung vorgelegte Rechtsfrage ist von so weittragender Bedeutung für das gesamte Gebiet der Rentenversicherung und darüber hinaus, daß die Grundsätzlichkeit dieser Frage außer Zweifel steht. Deshalb kann unentschieden bleiben, ob allein der erkennende Senat die Anrufungsvoraussetzung der Grundsätzlichkeit zu beurteilen oder der Große Senat insoweit ein Prüfungsrecht hat. Die weitere Voraussetzung, daß nach der Auffassung des erkennenden Senats die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Anrufung erfordert, hat der 4. Senat in bezug auf die zweite Alternative bejaht. Hieran ist der Große Senat gebunden (BSG 14, 246, 247). In eigener Zuständigkeit hat der Große Senat die Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Frage für die Rechtsfindung in dem Ausgangsverfahren des 4. Senats bejaht.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

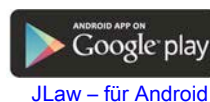
- 4 -

Die Zulässigkeit der Vorlage nach § 43 SGG wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der 4. Senat unter den Voraussetzungen des § 42 SGG von der darin geregelten Divergenz-Anrufung hätte Gebrauch machen können. Zwar wird man annehmen dürfen, daß die Anrufung nach § 42 grundsätzlich derjenigen nach § 43 SGG vorgeht (so BFH 92, 188, 192 zum Verhältnis der Absätze 3 und 4 des § 11 der Finanzgerichtsordnung), im vorliegenden Falle waren jedoch die Voraussetzungen für eine Anrufung des Großen Senats nach § 42 SGG nicht gegeben, weil der erkennende Senat sich nicht entschlossen hatte, von der bisherigen Rechtsprechung der anderen Rentenversicherungssenats des BSG abzuweichen. Wollte man in Fällen wie dem vorliegenden einen Senat zwingen, eindeutig für oder gegen die bestehende Rechtsprechung Stellung zu beziehen, so würde manche – an sich erwünschte – Anrufung nach § 43 SGG verhindert werden; denn für eine Anrufung nach § 43 SGG findet sich erfahrungsgemäß eher eine Mehrheit als für ein Nein gegenüber einer bestehenden Rechtsprechung. Abgesehen davon bietet der Weg des § 43 SGG bessere Möglichkeiten, dem Großen Senat nicht nur Einzelfragen, in denen eine Divergenz hervortritt, sondern ganze Fragenkomplexe zur Beurteilung vorzulegen. Die hier vertretene Auffassung, daß bloße Zweifel an der Richtigkeit einer bestehenden Rechtsprechung den Weg des § 43 SGG offen lassen, wird noch gestützt durch die bereits angeführte Entscheidung des BFH (aaO, S. 192). Danach soll eine Anrufung des Großen Senats zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auch dann, wenn die Voraussetzungen der Divergenz-Anru-

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

fung gegeben sind, z.B. eine Divergenz objektiv vorliegt, nicht ohne weiteres unzulässig sein, vielmehr nur, wenn sie auf Willkür oder sachfremden Erwägungen beruht.

Die Vorlage des 4. Senats ist entgegen der Meinung des Klägers auch nicht deshalb unzulässig, weil zur Zeit der Anrufung bereits der 12. Senat die gleiche Rechtsfrage dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt hatte. Der Weg des § 43 SGG steht jedem Senat zu jeder Zeit – auch während und nach Abschluß eines anderen Anrufungsverfahrens – offen. Einem Senat, der in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats anstrebt, darf die Möglichkeit, diese Entscheidung durch ein von ihm nach § 41 Abs. 5 Satz 2 SGG zu entsendendes Mitglied zu beeinflussen, nicht dadurch vereitelt werden, daß ein anderer Senat in einer anderen Streitsache die gleiche Rechtsfrage dem Großen Senat vorgelegt hat.

C

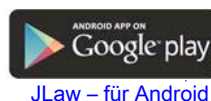
Der Große Senat hat die ihm vorgelegte Rechtsfrage aus folgenden Gründen bejaht:

Nach § 1247 Abs. 2 RVO (wörtlich übereinstimmend § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes –AVG– und § 25 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes –RKG–) ist ein Versicherter erwerbsunfähig, wenn er "infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann". Hiernach wird die Gewährung einer Rente davon abhängig gemacht, daß es bei dem Versicherten an der Fähigkeit fehlt, entweder eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Einkünfte in einer bestimmten Größenordnung durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Nach dem Sprachgebrauch bedeutet dies, daß es nicht allein auf die Arbeitsfähigkeit des Versicherten ankommt, sondern daß die Fähigkeit gemeint ist, durch Arbeit einen auf gewisse Dauer gedachten Erwerb zu erzielen, also die Arbeitsfähigkeit in geldwerte Güter umzusetzen. Für diesen Wortsinn spricht vor allem die zweite Alternative der Vorschrift, in der ausdrücklich auf die Fähigkeit, "Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen", abgestellt ist. Hiernach kommt es also für die Gewährung einer Rente nach § 1247 RVO, obwohl diese Vorschrift - im Unterschied zu § 1246 Abs. 2 RVO - nicht den Ausdruck "Erwerbsfähigkeit" enthält, nicht nur auf die Fähigkeit des Versicherten an, Arbeit zu verrichten, sondern darüber hinaus auf seine Erwerbsfähigkeit. Da es aber an der Fähigkeit zum Erwerb praktisch fehlt, wenn kein Arbeitsplatz oder keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, bietet schon der Wortlaut des Gesetzes eine Stütze dafür, daß es für die Annahme von EU auf das Vorhandensein eines den Fähigkeiten des Versicherten entsprechenden Arbeitsplatzes ankommt. Dem steht nicht ohne weiteres entgegen, daß von dem Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Arbeitsplätzen in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Gesetz nicht ausdrücklich gesprochen wird, vielmehr nur Krankheit, andere Gebrechen und Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte als Ursachen dafür, daß eine Erwerbstätigkeit nicht mehr uneingeschränkt ausgeübt werden kann, genannt sind. Der Wortlaut des Gesetzes zwingt nämlich nicht zu dem Schluß, daß Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte die alleinigen Ursachen für den Wegfall oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit sein müßten; er deckt auch den Sachverhalt, daß ein Versicherter wegen erheblicher Gebrechen in mancherlei Hinsicht nicht mehr einsatzfähig ist, aber trotzdem ein regelmäßiges Erwerbseinkommen erzielen könnte, wenn er einen seinem Gesundheitszustand entsprechenden Arbeitsplatz hätte, einen solchen jedoch nicht finden kann, z.B. weil es ihn praktisch nicht gibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch in einem solchen Falle die Gebrechen des Versicherten ursächlich sind für seine Unfähigkeit, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, wenngleich als weitere (Mit-) Ursachen - im philosophisch-logischen Sinne - sonstige Umstände, wie das Fehlen von Arbeitsplätzen, hinzukommen.

Für die Auslegung der somit schon ihrem Wortlaut nach nicht eindeutigen Vorschrift (vgl. BSG SozR Nr. 5 zu § 1247 RVO) sind in erster Linie die Entstehungsgeschichte des § 1247 RVO, dessen Gesetzesvorläufer und die zu ihnen ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung von Bedeutung. Die Gesetzesvorläufer der jetzigen, auf der Rentenreform von 1957 beruhenden Regelung lassen vor allem erkennen, daß seit Anbeginn der gesetzlichen Rentenversicherung in allen ihren Zweigen Versichertenrenten, die nicht wegen Alters gewährt werden, an die Minderung nicht nur der Arbeitsfähigkeit, sondern der Erwerbsfähigkeit anknüpfen, nämlich an die Minderung der Fähigkeit, durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Entgelt zu erwerben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Nach § 9 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (RGBl I 97) erhielt der Versicherte Invalidenrente, der dauernd "erwerbsunfähig" war. EU lag vor, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande war, durch eine Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, der sich aus einem Sechstel des mit Beiträgen belegten Lohnes und einem Sechstel des ortsüblichen Tagelohnes zusammensetzte. Diese Vorschrift machte also die Gewährung der Invalidenrente davon abhängig, daß der Versicherte nicht mehr fähig war, durch Verrichtung von Tätigkeiten, die seinem Leistungsvermögen entsprachen, einen bestimmten Lohn zu verdienen. - Nach § 15 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl I 463) erhielt Invalidenrente der Versicherte, der im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes dauernd "erwerbsunfähig" war. Diese Voraussetzung traf zu, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt war; das war anzunehmen, wenn der Versicherte nicht mehr imstande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen..... durch Arbeit zu verdienen pflegten. Hiernach kam es also ebenfalls darauf an, ob der Versicherte fähig war, durch Arbeit ein Entgelt zu erwerben. - Nach § 1255 RVO in der - ursprünglichen - Fassung vom 19. Juli 1911 (RGBl I 509) erhielt der Versicherte Invalidenrente, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen "invalide" war. Als invalide galt, wer nicht mehr imstande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit ein Drittel dessen zu erwerben, was vergleichbare gesunde Personen durch Arbeit zu verdienen pflegten. In der hier angeführten Vorschrift fehlte zwar - im Unterschied zu den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

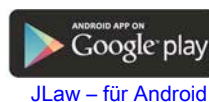
früheren Regelungen - ein Ausdruck wie "Erwerbsunfähigkeit" oder "Minderung der Erwerbsfähigkeit"; der Sache nach hatte sich aber die Rechtslage insoweit nicht geändert; denn die Minderung der Fähigkeit, ein Entgelt in bestimmter Höhe zu erwerben, ist gleichbedeutend mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit. Während die hier in Rede stehenden Vorschriften in der Neufassung der RVO durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RGBl I 779) keine Änderung erfuhren, wurde durch die Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl I 419) die Regelung der Invalidenrente zwar mit einer anderen Paragraphenbezeichnung (§ 1254) eingeordnet und in redaktioneller Hinsicht neu gefaßt, sachlich änderte sich jedoch hinsichtlich des Grundes der Rentengewährung nichts. - Insoweit brachte auch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBI S. 99) keine Änderung; es milderte lediglich die Anspruchsvoraussetzungen für die Invalidenrente dahin, daß die Grenze von einem Drittel des Lohnes eines vergleichbaren gesunden Versicherten auf die Hälfte dieses Lohnes verschoben wurde.

Die beiden anderen Rentenversicherungszweige bieten ein ähnliches Bild. In der Angestelltenversicherung erhält nach § 25 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl I 989) Ruhegeld, wer aus gesundheitlichen Gründen "zur Ausübung seines Berufs" dauernd unfähig war. BU lag vor, wenn die "Arbeitsfähigkeit" des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden vergleichbaren Versicherten herabgesunken war. Daß hier von BU, nicht aber von Invalidität gesprochen wird, daß auf das Absinken der Arbeitsfähigkeit - nicht der Erwerbsfähigkeit - abgestellt ist und daß nicht ausdrücklich die Fähigkeit, Entgelt zu erwerben, genannt ist, bedeutet keine Abweichung von den für die Invalidenversicherung geltenden Grundsätzen. Auch in der Angestellten-

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

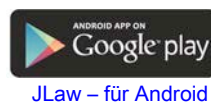
versicherung kam es letztlich darauf an, ob die Erwerbsfähigkeit des Versicherten gemindert war; dies wurde angenommen, wenn er nicht mehr in der Lage war, seinen bisherigen Beruf und andere Berufe innerhalb seiner Berufsgruppe zu verrichten, mit denen er Entgelt erwerben konnte. Die Minderung der Arbeitsfähigkeit war untrennbar verbunden mit der Fähigkeit, Entgelt zu erwerben. - Die Neufassung des AVG vom 28. Mai 1924 (RGBl I 563) und die vom 17. Mai 1934 (RGBl I 419) änderten die Paragraphenfolge, die zuletzt genannte Verordnung faßte auch den Begriff der BU neu, in der ursächlichen Verknüpfung zwischen den gesundheitlichen Schäden und der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten trat jedoch keine Änderung ein.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung bedarf es bei dem hier angestellten Vergleich nur noch einer Untersuchung der Invalidenpension, die später als Knappschaftsrente und seit dem 1. Januar 1957 als Bergmannsrente bezeichnet wird; für die übrigen knappschaftlichen Renten, die in ihren Grundzügen den jeweiligen Renten der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung entsprachen, gilt das bei der Behandlung dieser Versicherungszweige bereits Gesagte. Die Invalidenpension wurde gewährt, wenn der Versicherte berufsunfähig war. Dieser Begriff der BU wurde gesetzlich erst später geregelt, erstmalig durch § 35 RKG i.d.F. der Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl I 419). Danach war berufsunfähig der Versicherte, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage war, seinen bisherigen Beruf oder einen im wesentlichen gleichwertigen und gleichartigen anderen Beruf auszuüben. Auch bei dieser Formulierung wurde BU angenommen, wenn die Erwerbsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, durch Ausübung einer Tätigkeit Entgelt zu erwerben, in einem bestimmten Grade gemindert war. - Durch die Verordnung über die Neuordnung der Rentenversicherung im Bergbau

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

vom 4. Oktober 1942 (RGBl I 569) wurde an die Stelle der Invalidenpension die Knappschaftsrente gesetzt, § 35 RKG galt jedoch für die Frage, was BU war, weiter.

In der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA) zu den angeführten Vorschriften der Rentenversicherungen ist von jeher der Begriff der EU demjenigen der Arbeitslosigkeit im Sinne des Fehlens einer Arbeitsgelegenheit gegenübergestellt und von ihm klar abgegrenzt worden. Dabei verstand das RVA unter Arbeitslosigkeit den "vorübergehenden Mangel an Arbeit, welcher in den allgemeinen Verhältnissen des Arbeitsmarktes, in dem Überwiegen des Angebots von Arbeitskräften gegenüber der Nachfrage nach solchen ihren Grund hat" (AN 1893, 95 Nr. 250). Daß die Rentenversicherungsgesetzgebung das Risiko der "augenblicklichen Arbeitslosigkeit" nicht decken sollte, hat das RVA auch in seinen Entscheidungen AN 1892, 140, 141 Nr. 197; AN 1893, 55, 56 Nr. 211 und AN 1897, 408 herausgestellt mit der zusätzlichen, der Begründung zum Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 entnommenen Bemerkung, die Arbeitsgelegenheit sei dem Wechsel so sehr unterworfen, daß sie sich kaum kontrollieren lasse. Ist demnach auf das Freisein von Arbeitsplätzen, also auf das Vorhandensein einer Arbeitsgelegenheit, bei der Prüfung der EU schon zu einer Zeit nicht abgestellt worden, als es noch keine Arbeitslosenversicherung gab, so war dies nach dem Erlaß des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl I 187) erst recht nicht mehr der Fall.

Kam es somit in der Rechtsprechung des RVA für die Annahme von EU zwar auf das Frei- oder Besetztsein der für einen Versicherten in Betracht kommenden Arbeitsplätze nicht an,

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

so beruhte diese Rechtsprechung doch auf dem Grundsatz, daß ein Versicherter nur auf vorhandene Arbeitsplätze verwiesen werden könne. Darüber hinaus wurde EU sogar beim Vorhandensein von Arbeitsplätzen angenommen, wenn sie dem Versicherten aus besonderen, in seiner Person liegenden Gründen, z.B. wegen eines ansteckenden, die Umwelt gefährdenden Leidens, dauernd verschlossen waren und ihm deshalb die Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit schlechthin fehlte (vgl. z.B. AN 1893, 95 Nr. 250; AN 1901, 431 Nr. 907; AN 1906, 277 Nr. 1243; AN 1910, 647; EuM 9, 289; AN 1925, 35 Nr. 2836; AN 1934, 15 und 1937, 18). Seit dem Jahre 1906 finden sich Entscheidungen des RVA, in denen dem Fehlen geeigneter Arbeitsplätze der Fall gleicherachtet wird, daß es solche Arbeitsplätze nur "in ganz unerheblichem Maße gibt" (AN 1907, 465 Nr. 1311 und 1921, 334, 336 Nr. 2647). In diesen Entscheidungen hat das RVA die vorbehaltlose Verweisung auf Pfortner- und Botendienste mißbilligt, weil solche Stellen selbst in einer industriell belebten Gegend nur in beschränkter Zahl vorhanden seien und in der Regel den Invaliden des eigenen Betriebes vorbehalten blieben, also "kaum dem für den freien Wettbewerb offenen Arbeitsmarkt zugerechnet werden könnten".

Hiernach hat das RVA die Verneinung der EU davon abhängig gemacht, daß es geeignete Arbeitsplätze für den Versicherten gibt, und zwar in einem Ausmaß, daß man von einem offenen Arbeitsmarkt sprechen kann. Einen offenen Arbeitsmarkt hat es nicht als vorhanden angesehen, wenn entweder die Zahl der geeigneten Arbeitsplätze so klein war, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fiel, oder aber die vorhandenen Arbeitsplätze einem Personenkreis vorbehalten waren, zu dem der Rentenbewerber nicht gehörte.

- 13 -



- 13 -

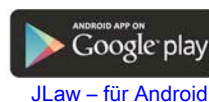
Die angeführte Rechtsprechung des RVA ist zunächst vom Bayerischen Landesversicherungsamt - LVAm - (Urteil vom 23. Februar 1951, Breithaupt 1951, 941) und dann vom BSG fortgeführt worden. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß der Versicherte nur auf Tätigkeiten verwiesen werden kann, die dem Wettbewerb praktisch noch offen stehen bzw. für die es Arbeitsplätze in nennenswerter oder nicht ganz bedeutungsloser Zahl, gleichgültig ob frei oder besetzt, gibt (BSG 1, 82, 91; 5, 84, 86; 8, 31, 35; 16, 18, 21; 18, 36, 40; 19, 147, 150; 21, 133, 135; 24, 181, 183; SozR Nr. 50 und 59 zu § 1246 RVO und Nr. 5 und 14 zu § 1247 RVO; Nr. 2 zu § 47 RKG).

Dem Gesetzgeber der Rentenreform von 1957 waren sowohl die aufgezeigte Gesetzesentwicklung als auch die von der Praxis und dem Schrifttum allgemein anerkannte jahrzehntelange Rechtsprechung der Versicherungsinstanzen und zuletzt des BSG bekannt. Hätte er in Abkehr von dieser Rechtsprechung den Versicherungsfall der EU abstrakt, d.h. ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Arbeitsmarktzugehörigkeit eines der Gesundheit des Rentenbewerbers entsprechenden Arbeitsplatzes, beurteilt wissen wollen, so hätte er dies im Gesetz klargestellt. Er hat jedoch in bezug auf die ursächliche Verknüpfung zwischen Gesundheitsstörungen und der Fähigkeit zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit den Wortlaut des Gesetzes gegenüber den früheren Regelungen nicht entscheidend geändert. Dies spricht für die Absicht, es insoweit bei der früheren Rechtslage zu belassen. Auch die Materialien zur Rentenreform von 1957 lassen sich als Stütze hierfür anführen. In § 1258 Abs. 3 des mit der BT-Drucksache 2437 von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Rentenversicherungsgesetzes war als erwerbsunfähig der Invalide bezeichnet, der "..... nicht

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mehr imstande ist, durch eine Erwerbstätigkeit Einkünfte zu erzielen". Dem entsprach die dazu gegebene Begründung, unter Erwerbstätigkeit könne nur eine Tätigkeit verstanden werden, die in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt wird und mehr als nur geringfügige Einkünfte ergibt (aaO S. 72). An derselben Stelle bezeichnet die amtliche Begründung es als sozialpolitisch nicht vertretbar, diejenigen Invaliden, die noch in der Lage seien, Mittel für ihren Lebensunterhalt zu verdienen, den erwerbsunfähigen Invaliden, deren Existenz im Regelfall ausschließlich auf ihrer Rente beruhe, gleichzustellen. Danach wollte der Entwurf den Eintritt der Versicherungsfälle der BU und der EU davon abhängig machen, ob und in welchem Ausmaß der Versicherte noch die Möglichkeit hat, seine Arbeitskraft lohn- oder einkommensbringend zu nutzen. Die Rente soll Lohn ersetzen (aaO, S. 58). In dem Gesetzentwurf der SPD (BT-Drucksache II Nr. 2314) ist allerdings nicht von "Erwerbsfähigkeit", sondern von "Arbeitsfähigkeit" die Rede (§ 24 Abs. 2 und 3). Aus der Begründung hierzu (S. 66) ergibt sich jedoch, daß damit die Fähigkeit gemeint ist, "praktisch eine Berufstätigkeit von nennenswerter wirtschaftlicher Bedeutung auszuüben". Schließlich enthält auch der schriftliche Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (28. Ausschuß) - BT-Drucksache 3080 -, der die Versicherungsfälle der BU und der EU in der zum Gesetz gewordenen Fassung geregelt hat, nichts, was gegen die Beibehaltung des seit Einführung der Rentenversicherung maßgebenden Begriffs der Erwerbs(un)fähigkeit spräche.

Die angeführten Gesetzesmaterialien machen vor allem deutlich, daß der Zweck der Gewährung einer Versichertenrente es erfordert, auf das Vorhandensein eines dem Leistungsvermögen des Versicherten entsprechenden Arbeitsplatzes abzustellen. Nach der amtlichen Begründung zur Rentenreform



- 15 -

hat die Rente Lohnersatzfunktion. Sie ist - wie nie zuvor - ebenso wie in ihrer Funktion, so auch in ihrer Ausgestaltung an den Lohn und die Entwicklung der Löhne gekoppelt. Sie hat als Rente wegen EU einzusetzen, sobald der Versicherte nicht nur vorübergehend infolge Krankheit usw. nicht mehr regelmäßig einem Lohn- oder Einkommenserwerb nachgehen oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Lohn-erwerb setzt aber die Möglichkeit voraus, das dem Versicherten verbliebene Leistungsvermögen in Geld umzusetzen. Verweist man ihn auf nicht vorhandene Arbeitsplätze - beispielsweise für drei Stunden oder unter Schutzvorrichtungen, die praktisch kaum zu verwirklichen sind - , so vermag er weder ein Erwerbseinkommen zu erzielen noch eine Rente wegen EU zu erhalten. Der Zweck des Gesetzes würde also nicht erreicht werden. Dies führt zu dem Schluß, daß die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten nach dem Willen des Gesetzes nur als eine von mehreren Komponenten des komplexen Begriffs der Erwerbsfähigkeit zu verstehen ist. Von der Funktion der Rente her kann für die Annahme von Erwerbsfähigkeit jenes Leistungsvermögen grundsätzlich erst dann als rechtlich relevant bezeichnet werden, wenn es sich in Einkünfte durch Erwerbstätigkeit umsetzen läßt.

Die Lohnersatzfunktion der Rente läßt sich in ihrem Grundgedanken nicht durch den Hinweis in Frage stellen, daß dem Versicherten insofern kein voller Ersatz für den krankheitsbedingten Verlust an Erwerbsfähigkeit gewährt wird, als ein Rentenanspruch erst entsteht, wenn der Versicherte die gesetzliche Lohnhälfte nicht mehr erzielen kann. Daraus darf nicht, wie es zuweilen geschehen ist, der Schluß gezogen werden, daß auch derjenige Lohnausfall

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

unausgeglichen bleiben müsse, der in dem Nichtvorhandensein eines - freien oder besetzten - Arbeitsplatzes seine Ursache hat. Dieser Schluß verbietet sich schon deshalb, weil die gesetzliche Lohnhälfte immerhin noch eine - wenn auch vielfach notdürftige - Existenzgrundlage bildet, während dies bei jeglichem Wegfall eines regelmäßigen Erwerbseinkommens oder bei nur geringfügigen Erwerbseinkünften (weniger als 20 v.H. des durchschnittlichen Bruttotariflohns - BSG 19, 147) nicht der Fall ist.

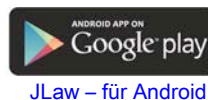
Die in der bisherigen Rechtsprechung des BSG in Übereinstimmung mit derjenigen des RVA vertretene Auffassung, daß EU auch dann vorliegt, wenn ein Versicherter zwar noch gewisse Erwerbstätigkeiten ihrer Art nach verrichten könnte, es aber seiner verminderten Leistungsfähigkeit angepaßte Arbeitsplätze nicht gibt, hat den Vorzug, mit der Ursachenlehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung im Einklang zu stehen. Nach ihr ist eine Bedingung als ursächlich oder mitursächlich im Rechtssinne anzusehen, wenn sie im Verhältnis zu anderen Einzelbedingungen wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Diese Ursachenlehre ist vom RVA in jahrzehntelanger Rechtsprechung angewandt worden und gilt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG jedenfalls für die Gebiete der Kriegsopferversorgung und der Unfallversicherung (vgl. z.B. BSG 1, 72, 76 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des RVA; BSG 1, 150, 156 und 268, 269; BSG 12, 242, 245). Sie hat auch schon in das Gebiet der Rentenversicherung Eingang gefunden, nämlich in den Fällen des § 1263 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 RVO aF (= § 1252 RVO nF) bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs eines Arbeitsunfalls bzw. einer Feindeinwirkung mit dem Eintritt der Invalidität oder dem Tode des Versicherten (BSG SozR Nr. 5 zu § 1263 a RVO aF; Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts Bd. I 337). In den Fällen des § 1247 Abs. 2 RVO geht es, wie die ein Kausalverhältnis ausdrückende Präposition "infolge von" deutlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

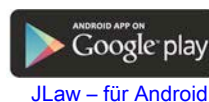
macht, - ebenso wie in denen des § 1252 Nr. 1 RVO - um die ursächliche Verknüpfung zwischen einem Ereignis oder einem Zustand - Gesundheitsschädigung - und einem "Erfolg" - Wegfall der Erwerbsfähigkeit. Hier wie dort soll der Geschädigte einen sozialen Ausgleich erhalten, weil er sich in einer vom Gesetz als schutzwürdig anerkannten Situation befunden und durch die Besonderheiten dieser Situation Schaden erlitten hat (vgl. Schlegel, DVBl 1962, 8. 10 re. Sp.). Wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte erscheint es gerechtfertigt, die Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung auch in der hier vorliegenden Frage nach dem Inhalt des Begriffs der EU der Rechtsfindung nutzbar zu machen. Die EU eines Versicherten, der nach seinem Gesundheitszustand zwar noch täglich beispielsweise drei Stunden Lohnarbeit verrichten könnte, für den es aber einen solchen Teilzeitarbeitsplatz nicht gibt, beruht auf zwei Ursachen: der gesundheitlichen Schädigung und dem Fehlen eines geeigneten Arbeitsplatzes. Der Erfolg - die EU - entfällt beim Wegfall sowohl der einen als auch der anderen Mitursache. Wäre der Versicherte nicht krank, so könnte er vollschichtig arbeiten und hätte - Arbeitslosigkeit soll außer Betracht bleiben - einen Arbeitsplatz. Gäbe es für ihn einen geeigneten Arbeitsplatz, so könnte er trotz seiner Krankheit täglich drei Stunden erwerbstätig sein und wäre somit allenfalls berufsunfähig i.S. des § 1246 Abs. 2 RVO, jedenfalls aber nicht erwerbsunfähig i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO. Bei der Beurteilung, welche der Mitursachen rechtlich wesentlich im Sinne der angeführten Ursachenlehre ist, wird man die beiden Ursachen als etwa gleichrangig ansehen müssen; jedenfalls tritt die Krankheit gegenüber dem Fehlen eines Arbeitsplatzes nicht völlig in den Hintergrund. Das bedeutet, daß die Gesundheitsschädigung, auch wenn sie erst im Zusammenwirken mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 18 -

dem Fehlen eines geeigneten Arbeitsplatzes zur EU führt, rechtlich wesentliche Ursache der EU ist (vgl. hierzu Dilla - die Arbeiterversorgung 1964, 151, 152 -, der in einem ähnlichen Falle die Gesundheitsschädigung sogar als "primär und schließlich entscheidend verantwortlich für den Eintritt des Versicherungsfalles" bezeichnet).

Die Anwendung der Ursachenlehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung auf den hier vorliegenden Fragenkomplex bedeutet nicht etwa, daß auch die Arbeitslosigkeit, wenn sie mit einer Krankheit gekoppelt ist, zur Annahme von EU führen müßte. Ein Versicherter ist nicht schon dann erwerbsunfähig, wenn er zwar noch vollschichtig - oder auch nur halbschichtig - arbeiten könnte, aber wegen eines ihm anhaftenden, indes seine Arbeitsfähigkeit nicht wesentlich - oder nur teilweise - beeinträchtigenden Leidens bei der Suche nach einem - an sich vorhandenen - Arbeitsplatz der gesunden Konkurrenz den Vorzug lassen muß. In einem solchen Falle ist das Leiden zwar mitursächlich im philosophisch-logischen Sinne, aber nicht "rechtlich wesentlich" ursächlich. Rechtlich wesentliche Ursache ist hier allein der vorübergehende Mangel an geeigneten Arbeitsgelegenheiten. Diese Wertung ergibt sich aus dem in der Begründung zum Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 und später in der ständigen Rechtsprechung des RVA hervorgehobenen eingeschränkten Sinn und Zweck bereits der ersten Rentenversicherungsgesetze; sie muß erst recht gelten, nachdem - im Anschluß an partielle Vorläufer - im Jahre 1927 zum Schutze gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit ein besonderer Versicherungszweig, die Arbeitslosenversicherung, geschaffen worden ist.

Die vom Großen Senat vertretene Auffassung, daß für die Annahme von EU auch auf das Vorhandensein eines für den in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

seiner Leistungsfähigkeit geminderten Versicherten geeigneten Arbeitsplatzes abzustellen ist, verdient gegenüber der nur den Gesundheitszustand des Versicherten in Betracht ziehenden - abstrakten - Gegenmeinung auch deshalb den Vorzug, weil sie besser geeignet ist, der - erwünschten - Nahtlosigkeit zwischen der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung näherzukommen.

Wie im Vorlagebeschluß des 12. Senats herausgestellt ist, wird der hier vertretenen Auffassung entgegengehalten, der Gesetzgeber habe in § 1247 Abs. 2 RVO bewußt davon abgesehen, von den Verwaltungsbehörden und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erforschen zu lassen, ob im konkreten Fall ein der Leistungsfähigkeit des Versicherten entsprechender Arbeitsplatz vorhanden sei; dies sei bei der Vielfalt und Fülle von Arbeitsmöglichkeiten, welche die soziale Wirklichkeit biete, nicht erforderlich gewesen. Daran ist richtig, daß der Gesetzgeber der Rentenreform von 1957 von der Erwartung ausgegangen ist, es werde für leistungsgeminderte Versicherte auch nach Eintritt der BU noch Möglichkeiten geben, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, namentlich durch Teilzeitbeschäftigungen. Dies läßt sich schon der amtlichen Begründung der Neuregelungsgesetze entnehmen, in der es zu § 1258 RVO heißt, es könne "in Zukunft nicht unberücksichtigt bleiben, daß es zahlreiche Invaliden gebe, die trotz ihrer Invalidität durchaus noch in der Lage seien, durch Erwerbstätigkeit Mittel für ihren Lebensunterhalt zu verdienen" (BT-Drucks. II 2437, 72). Vor allem aber geht eine Reihe von Vorschriften des Reformwerks davon aus, daß auch Bezieher von Renten wegen BU versicherungspflichtig beschäftigt sein können (z.B. § 1227 Abs. 1 i.V.m. § 1229 Abs. 1 Nr. 1, § 1253 Abs. 2 Satz 4, § 1255 Abs. 8,



- 20 -

§ 1258 Abs. 4 und § 1283 Satz 2 RVO). Darüber hinaus hat der Gesetzgeber angenommen, daß es selbst für Bezieher von EU-Renten Gelegenheiten zu entgeltlicher Arbeit geben werde; denn er hat sich veranlaßt gesehen, die Beschäftigungsverhältnisse solcher Arbeitnehmer von der Arbeitslosenversicherungspflicht auszunehmen (§§ 57, 58 AVAVG; § 169 Nrn. 3 und 4 AFG). Wäre der Gesetzgeber der Rentenreform von 1957 nicht von der Vorstellung ausgegangen, daß es für den im Grade der BU leistungsgeminderten Versicherten noch Möglichkeiten für ein Arbeitseinkommen gebe, so hätte er keine Veranlassung gehabt, den höherstufigen Versicherungsfall der EU zu schaffen. Unrichtig ist jedoch die von der abstrakten Auffassung an die Vorstellungen des Gesetzgebers geknüpfte Schlußfolgerung, daß das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen keines Beweises bedürfe. Wenn es, wie dargelegt wurde, nach dem Inhalt der Rechtsnorm des § 1247 Abs. 2 RVO auf die Fähigkeit ankommt, ein Erwerbseinkommen effektiv zu erzielen, dann kann das Fehlen dieser konkreten Möglichkeit in dem einen Falle nicht deswegen unbeachtlich sein, weil in einem anderen Falle ein Versicherter das ihm verbliebene Leistungsvermögen noch erwerbsbringend zu nutzen in der Lage ist. Mit dem Hinweis auf die - an sich richtig gesehenen - Vorstellungen des Gesetzgebers von Erwerbsmöglichkeiten eines in seiner Leistungsfähigkeit geminderten Versicherten läßt sich also nicht dartun, daß die vom Gesetz geforderte Nutzungsmöglichkeit einer noch vorhandenen Arbeitskraft unwiderlegbar vermutet oder fingiert werde. Nur in einem solchen Falle wäre für eine Feststellung, daß es an jener Möglichkeit fehle, kein Raum.

Der konkreten Auffassung wird weiter entgegengehalten, sie führe zu unbefriedigenden Ergebnissen bei Versicherten, die nicht mehr vollschichtig, aber noch mindestens halbschichtig

- 21 -



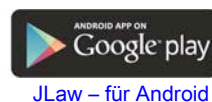
- 21 -

arbeiten könnten, für die es indessen keine Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl gebe; in solchen Fällen komme es, besonders bei ungelernten Arbeitskräften, zum "Durchschlagen" der Rente wegen BU zur Rente wegen EU, einem Ergebnis, das die Zweistufigkeit der Renten als sinnlos erscheinen lasse. Dieses Argument beruht auf einer Überschätzung der Zahl der nicht auf zumutbare Tätigkeiten verweisbaren Versicherten, die täglich noch halbschichtig oder länger erwerbstätig sein können. Sind diese Versicherten nur zeitlich in ihrer Einsatzfähigkeit beschränkt, ohne daß sie noch in anderer Weise besonderer Schonung bedürfen, so wird es - dies ist in dem Beschluß des Großen Senats GS 2/68 vom heutigen Tage näher dargelegt worden - meistens geeignete Arbeitsplätze für sie geben, zumal sie in der Regel auf das Gebiet der gesamten Bundesrepublik verwiesen werden können. In einem solchen Falle sind nicht einmal die Voraussetzungen für die Rente wegen BU erfüllt. Bei dem halbschichtig Einsatzfähigen, für den es einen zumutbaren und geeigneten Arbeitsplatz gibt, kann allerdings wegen seiner körperlichen Beeinträchtigung die gesetzliche Lohnhälfte unterschritten werden; dann liegt BU vor. Gibt es für ihn oder auch für einen mehr als halbschichtig Einsatzfähigen, für den aber das Arbeitsfeld aus gesundheitlichen Gründen erheblich eingeengt ist, keinen geeigneten Arbeitsplatz, so erhält er mit Recht nicht nur die erste, sondern die zweite Stufe der Rente; denn er hat seine Fähigkeit zur entgeltlichen Nutzung seiner geminderten Arbeitskraft vollends verloren. Das Überspringen der ersten Rentenstufe ist keine so ungewöhnliche Erscheinung, daß man annehmen müßte, der Gesetzgeber habe an sie nicht gedacht und könne sie demnach nicht in Kauf genommen haben. Das macht ein Blick auf die knappschaftliche Rentenversicherung deutlich; in diesem Versicherungszweig hat es schon vor 1957

- 22 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 22 -

Stufenrenten gegeben, und das "Durchschlagen" der Rente bei den Versicherten mit niedrigen Schichtlöhnen ist dort allgemein bekannt. Die Möglichkeit des "Durchschlagens" zur zweiten Rentenstufe war dem Gesetzgeber also nicht unbekannt.

Ein Beteiligter der vor dem Großen Senat anhängig gewordenen Anrufungsverfahren hat den in ihrer Einsatzfähigkeit zeitlich beschränkten Versicherten eine Gruppe von Versicherten gegenübergestellt, die aus gesundheitlichen Gründen entweder ungewöhnlich langsam arbeiten und deshalb kein übliches Tagespensum bewältigen oder in ihrer Arbeitsleistung qualitativ hinter dem Normalmaß zurückbleiben oder übermäßig viele Pausen einlegen müssen oder ungewöhnlich viele Fehltage zu verzeichnen haben. Es wird die Auffassung vertreten, daß in Gleichstellung mit dieser Gruppe auch ein Versicherter, der einen Arbeitsplatz hinsichtlich der zeitlichen Ausgestaltung nicht ausfüllen könne, nicht als erwerbsunfähig angesehen werden dürfe. In beiden Fällen habe nämlich der Leistungsmangel des Versicherten die wirtschaftliche Auswirkung, daß nicht die Arbeitsleistung eines Durchschnittsbeschäftigten erbracht werde. Der Quantitätsfaktor Arbeitszeit müsse genauso behandelt werden wie andere Quantitätsfaktoren, z.B. Arbeitstempo, Regelmäßigkeit usw. Es dürfe deshalb in keinem dieser Fälle auf das Vorhandensein von Arbeitsplätzen, die dem Leistungsvermögen des Versicherten entsprächen, ankommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

Dieses Vorbringen verkennt, daß ein Mangel an Teilzeitarbeitsplätzen in der Regel darauf beruht, daß Arbeitgeber sich nicht in der Lage sehen, solche Plätze organisatorisch in ihren Betrieb einzugliedern, während sich ein langsam oder weniger sorgfältig Arbeitender meist ohne große Schwierigkeiten einfügen läßt. Deshalb ist dem Versicherten, der aus gesundheitlichen Gründen keine volle Schicht durchhalten kann und für den es keine Teilzeitarbeitsplätze gibt, jede Erwerbsmöglichkeit genommen. Demgegenüber hat der

- 23 -

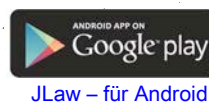


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vollschichtig Arbeitsfähige, auch wenn er in seiner Leistung hinter dem durchschnittlichen Arbeitsmaß der ihm vergleichbaren Versicherten zurückbleibt, eine reelle Chance, sich erwerbsbringend betätigen zu können.

Als besonders gewichtiges Argument gegen die vom Großen Senat vertretene Auffassung wird ins Feld geführt, es sei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit praktisch unmöglich, zuverlässige Feststellungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen zu treffen, vor allem wenn der gesuchte Arbeitsplatz, um dem geminderten Leistungsvermögen des Versicherten zu genügen, eine bestimmte Beschaffenheit aufweisen, z.B. Schutz vor Nässe, Kälte oder Staub bieten müsse, oder wenn eine Arbeitsmöglichkeit abwechselnd im Sitzen und Gehen, dazu noch mit häufigeren Pausen, zu ermitteln sei. Es ist zuzugeben, daß mit den klassischen Mitteln des Beweises durch Augenschein, Sachverständige, Zeugen und Urkunden die Aufgabe, die sich den Gerichten stellt, nur schwer zu bewältigen ist. Der richterliche Augenschein scheidet, ohne daß auf die Frage seiner rechtlichen Zulässigkeit eingegangen werden müßte, praktisch schon deshalb aus, weil die Durchführung in einer hinreichenden Zahl von Betrieben die Gerichte überfordern würde. Der Beweis durch Sachverständige wird in der Regel außer Betracht bleiben müssen, weil es bei der Erforschung des Vorhandenseins, des Ausmaßes und der konkreten Beschaffenheit von Teilzeitarbeitsplätzen meist nicht um die Vermittlung von Erfahrungssätzen auf einem bestimmten Sachgebiet und daraus zu ziehenden Schlüssen geht – nur das wäre Aufgabe eines Sachverständigen –, sondern um die Bekundung eines Wissens über Tatsachen. Ein solches Wissen vermittelt in der Regel ein Zeuge. Für dieses Beweismittel gilt jedoch weitgehend das gleiche wie für den richterlichen Augenschein, jedenfalls soweit es sich um Zeugen aus dem betrieblichen Bereich handelt. Die



einzelne Zeugenaussage vermag ein gerichtliches Verfahren nur dann zu fördern, wenn sie Positives über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen enthält, nicht aber, wenn die Beweisfrage, was die Regel sein dürfte, verneint wird; in einem solchen Falle wird der Versuch, über den Zeugenbeweis zu einer abschließenden Erkenntnis zu gelangen, vielfach scheitern. - Anders dürfte es dagegen mit der Anhörung von Zeugen sein aus dem Bereich von Behörden, Verbänden und Organisationen, die aus ihrer amtlichen, ehrenamtlichen oder dienstlichen Tätigkeit einen mehr oder weniger umfassenden Einblick in die Struktur des Arbeitslebens und der Arbeitsplatzgestaltung haben. Als solche sachkundige Stelle ist in erster Linie die Arbeitsverwaltung in Betracht zu ziehen, weil diese gesetzlich verpflichtet ist, den Arbeitsmarkt zu beobachten. Kann die Arbeitsverwaltung keine Auskunft über die Zahl der Teilzeitarbeitsplätze und der Interessenten hierfür geben, so kommt auch die Einholung von Auskünften bei anderen Stellen in Frage, z.B. bei Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, Hauptfürsorgestellen und Gewerbeaufsichtsämtern (vgl. BSG SozR Nr. 8 zu § 1247 RVO). Es bedarf indessen nicht unbedingt der Vernehmung von Bediensteten dieser Stellen als Zeugen (oder Sachverständigen); vielmehr genügt es und dürfte sich auch in der Regel eher empfehlen, eine schriftliche Auskunft einzuholen. Die "amtliche Auskunft" ist als Aufklärungsmaßnahme und Beweismittel im Zivilprozeß bereits seit 1924 zugelassen (§ 272 b Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Das SGG geht über diese Regelung noch hinaus; es sieht "Auskünfte jeder Art" vor, also nicht nur amtliche, sondern auch private (§ 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG). Von besonderer Bedeutung sind, soweit auf das ganze Bundesgebiet verwiesen werden darf, statistische Unterlagen, insbesondere hochgerechnete Zahlen auf Grund eines Mikrozensus; allerdings weisen auch diese, wie nicht verkannt werden soll, Lücken auf.



- 25 -

Von Anfragen an die Arbeitsverwaltung nach dem Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen haben sich, wie dem Vorlagebeschuß zu entnehmen ist, einige Landessozialgerichte wenig Aussicht auf Erfolg versprochen, weil die Arbeitsämter nicht über geeignetes Material verfügten und auch keine Bereitschaft zu sachdienlichen Angaben zeigten. Diese Skepsis wird weder der Aufgabenstellung, welche das Arbeitsförderungsgesetz für die Bundesanstalt für Arbeit (BA) und ihre Gliederungen - die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter - enthält, noch der in diesem Verfahren von der BA gezeigten Möglichkeit und Bereitschaft zu Auskünften gerecht.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 AFG hat die BA als "Maßnahme nach diesem Gesetz" Arbeitsmarkt- und Berufsfor- schung zu betreiben, d.h. "Umfang und Art der Beschäfti- gung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allge- meinen und in den einzelnen Wirtschaftszeigen und Wirt- schaftsgebieten, auch nach der sozialen Struktur, zu beob- achten, zu untersuchen und für die Durchführung der Auf- gaben der Bundesanstalt auszuwerten". Die hierfür not- wendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen hat die BA zu schaffen; sie hat die erforderlichen Unter- lagen zu erstellen, zu führen und auszuwerten (§ 6 Abs. 2 AFG). Alles das soll u.a. dazu beitragen, daß "weder Ar- beitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fort dauern" (§ 2 Nr. 1 AFG) sowie daß "ältere und andere Erwerbstätige, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert werden" (§ 2 Nr. 6 AFG). Damit die BA die ihr vom Gesetz gestellten Aufgaben voll zu erfüllen vermag, kann "die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit einer Geltungs- dauer bis zu drei Jahren anordnen, daß die BA zur Ergänzung der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen ...

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 26 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 26 -

einmalige oder regelmäßig wiederkehrende statistische Erhebungen über Beschäftigte ... durchzuführen hat" (§ 6 Abs. 4 AFG). Hiernach hat die BA sowohl die Aufgabe als auch weitgehende Möglichkeiten, die Teilzeitarbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland statistisch zu erfassen. Dementsprechend hat sie auf Anfrage des Großen Senats mit - den Beteiligten bekannten - Schreiben vom 22. August und 25. September 1969 einen Überblick über die Teilzeitarbeit bei männlichen Erwerbstätigen gegeben. Nach diesen Angaben, die unter Verwertung der Ergebnisse des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes gemacht worden sind, gab es im April 1967 in der Bundesrepublik Deutschland - bei nahezu 14 Millionen männlichen Erwerbstätigen in abhängiger Stellung - 84.000 abhängig Beschäftigte, die aus eigenem Entschluß weniger als 42 Stunden wöchentlich gearbeitet haben. Diese Zahl ist aufgeschlüsselt in Beschäftigungen bis zu 23 Stunden (35.000), 24 bis 39 Stunden (40.000) und 40 bis 41 Stunden (9.000). Wie groß die Zahl der Teilzeitarbeitsplätze für zwei Stunden bis weniger als halbschichtig ist - eine Frage, die insbesondere für Ansprüche auf Rente wegen EU von Bedeutung ist-, kann bisher noch nicht aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt werden, bei entsprechender Aufbereitung des Urmaterials wird das aber möglich sein. Nach der Auskunft der BA (Schreiben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vom 22. August 1969) haben Teilzeitarbeitskräfte bis zu 40 Jahren zu 80 v.H. und Teilzeitarbeitskräfte von 40 bis 50 Jahren noch zu 30 v.H. einen offenen Arbeitsplatz gefunden. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die bis etwa 27-jährigen Personen vielfach gesundheitlich voll einsatzfähige Schüler und Studenten sind, die eine Nebenbeschäftigung suchen, und daß in vorge-schrittenem Alter die Vermittlungsfähigkeit stark nachläßt, so besteht doch immerhin für die jüngeren und mittleren Jahrgänge eine relativ günstige Vermittlungsmöglichkeit.

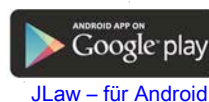
Soweit eine Verweisung auf das gesamte Bundesgebiet in Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 27 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 27 -

tracht kommt, braucht in der Regel nur eine Auskunft bei der BA eingeholt zu werden, da dieser die statistischen Unterlagen auch der sonstigen zentralen Stellen, insbesondere des Statistischen Bundesamtes, bekannt sind. Soweit nur auf das örtliche Wirtschaftsgebiet verwiesen werden darf, erscheint in erster Linie eine Auskunft des örtlichen Arbeitsamts zweckdienlich. Kann dieses die maßgeblichen Zahlen nicht mitteilen, so werden andere örtliche Stellen um Auskunft zu ersuchen sein.

Die nach der Auffassung des Großen Senats erforderliche Aufklärung der Verhältnisse auf dem Teilzeitarbeitsmarkt wird allerdings erschwert durch die Mannigfaltigkeit der Einschränkungen, denen nicht voll leistungsfähige Versicherte unterworfen sein können. Obwohl sich daraus viele denkbaren Varianten in der Fragestellung nach dem Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen ergeben, wird man doch in der großen Masse der Fälle - abgesehen von dem zeitlichen Potential - mit typischen Gruppierungen wie Arbeitsplätze für leichte Arbeiten, solche für mittelschwere Arbeiten, Arbeiten nur in geschlossenen Räumen - evtl. nur im Sitzen - und nur im Freien zu verrichtende Arbeiten auskommen. Eine Aufgliederung in dieser Weise ist allerdings bei der BA gegenwärtig noch nicht möglich. Insoweit wird sich daher die Aufklärungsarbeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vorerst noch auf Anfragen an Behörden und Organisationen beschränken müssen, die Auskünfte für örtliche Teilgebiete geben können. In Fällen, in denen der Versicherte nur auf Tätigkeiten an seinem Wohnort verwiesen werden darf - also im Regelfall des weniger als halbschichtig Beschäftigten - wird die Erforschung des Teilzeitarbeitsmarktes die wenigsten Schwierigkeiten bereiten, weil die örtlichen Stellen über die in ihrem Bereich vorliegenden Verhältnisse naturgemäß besser unterrichtet sind als Zentralstellen.

Die von den Versicherungsträgern und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anzustellenden Erhebungen über die Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 28 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

hältnisse auf dem Teilzeitarbeitsmarkt lassen sich vereinfachen, wenn die Auskunftersuchen nicht weiter gefaßt werden, als die Rechtslage es erfordert. Ebenso wie ein Versicherter nicht auf Arbeitsplätze verwiesen werden darf, die es nicht gibt, darf man ihn auch nicht auf Arbeitsplätze verweisen, die es möglicherweise oder sogar mit Wahrscheinlichkeit gibt, deren Existenz aber den zuständigen Stellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, nicht bekannt ist und die deshalb nicht für Zwecke der Arbeitsvermittlung erfaßt sind. In diesen Fällen muß angenommen werden, daß nicht nur die Arbeitsverwaltung als die für die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Arbeitsvermittlung gesetzlich zuständige Stelle, sondern auch der Versicherte keinen hinreichenden Überblick über die vorhandenen Arbeitsplätze hat. Wenn sich der Versicherte auch selbst um die Erlangung eines Arbeitsplatzes bemühen muß, so kann man bei ihm keine bessere Kenntnis des Arbeitsmarktes erwarten, als sie die Arbeitsverwaltung hat. Unter vorhandenen Arbeitsplätzen sind daher im Sinne der vorangegangenen und der noch folgenden Ausführungen nur solche Arbeitsplätze zu verstehen, die der Arbeitsverwaltung oder den sonstigen befragten Stellen bekannt sind. Werden die Auskunftersuchen der Gerichte in dieser Weise formuliert, so vereinfacht sich für den Adressaten, ohne daß er von der Pflicht zur Ausschöpfung seines Wissens befreit wird, die Antwort, vor allem aber kann die Frage nach dem Vorhandensein von "bekannten Teilzeitarbeitsplätzen" nur bejahend oder verneinend, aber nicht mit Nichtwissen beantwortet werden. Damit verliert zugleich die Frage nach der objektiven Beweislast insoweit ihre prozeßentscheidende Bedeutung (vgl. hierzu BSG 21, 133, 136 = SozR Nr. 8 zu § 1247 RVO).

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß, wenn einmal für gewisse typische Gruppen von leistungsgeminderten Versicherten die Verhältnisse auf dem für sie in Betracht



- 29 -

kommenden Teilzeitarbeitsmarkt geklärt sind, diese Beweis-
ergebnisse - nach ordnungsmäßiger Einführung in andere
Streitverfahren - in einer Vielzahl von Fällen der Rechts-
findung werden nutzbar gemacht werden können und dann nur
noch auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungserhebungen
erforderlich sein werden.

Nach alledem läßt sich zwar nicht übersehen, daß die zu-
fordernden Ermittlungen über das Vorhandensein von - be-
kannten - Teilzeitarbeitsplätzen in der Regel mit erheb-
lichen Schwierigkeiten und großem Zeitaufwand verbunden
sein werden; gleichwohl erscheinen sie nicht unzumutbar
oder gar unmöglich. Die ins Feld geführten Schwierigkei-
ten dürfen deshalb kein Hinderungsgrund sein, die Rechts-
norm des § 1247 Abs. 2 RVO so anzuwenden, wie sie nach
anerkannten Auslegungsregeln zu verstehen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)